

Verein gegen Tierfabriken – VGT

z. Hd. DDr. Martin Balluch

Meidlinger Hauptstr.63/6

A - 1120 Wien

Gutachten

über Waldschädigung in Jagdgattern
Wr. Neustadt, 15.Feb.2016

1. Auftragserteilung:

Der Verein gegen Tierfabriken beauftragt den o.a. Sachverständigen im Mail vom 09. Feb. 2016 ein forstfachliches Gutachten über vier ausgewählte, umfriedeten Eigenjagden in Niederösterreich, im Folgenden kurz als Jagdgatter (JG) bezeichnet, zu erstellen. Das Gutachten soll den Grad der Schädigung des Waldes in diesen Jagdgattern, welche stellvertretend für die Situation in den 74 niederösterreichischen Jagdgattern stehen soll, feststellen.

2. Befund:

Die Befundung wird aufgrund aussagekräftiger Fotos aus den jeweiligen Jagdgattern durchgeführt, welche dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt wurden.

2.1. **Kaumberg:** Grundeigentümer lt. Grundbuchsauszug: Hans Dujsik Privatstiftung.

Bilder 1 - 4: Schältschäden an Rotbuchen und Fichten: Die Schäden wurden durch Rot - und möglicherweise Muffelwild verursacht, treten auf jüngeren aber auch noch mittelalten und alten Fichten und Buchen auf. Es sind sowohl einzelne Bäume (Bild 1) als auch ganze Bestände (Bild 2-4) betroffen. Auf den Bildern 2 und 3 wurde die Bodenvegetation völlig zerstört, sodass beginnende Bodenerosion auftritt. Die plätzeartigen Fraßspuren auf Bild 1 deuten auf starken Hunger hin, was auf das weitgehende Fehlen von Bodenvegetation zurückzuführen ist. Die Bilder 2 und 4 zeigen zudem auch Schlag- und Fegeschäden durch Schwarz- und Rotwild. Es sind sowohl frische als auch alte Schältschäden zu erkennen.

Bilder 5 - 9: Bodenerosionsschäden in verschieden starker Ausprägung weisen auf den völlig überhöhten, unnatürlich hohen Schalenwildbestand hin, wodurch sowohl die Boden-vegetation als auch der Oberboden samt Humus weitgehend zertrampelt und zerstört wurde. Auf den Bildern 5 und 6 verursachen Trittschäden auch erhebliche, mechanische Wurzelbeschädigungen, wodurch Infektionsstellen für Fäulepilze die Vitalität, Stabilität und Lebensdauer der Bäume entscheidend verringern. Hervorgerufen durch das Fehlen von Bodenvegetation ist bereits ein starker Bodenabtrag ersichtlich, womit eine Verringerung der Bodenfruchtbarkeit und der nachhaltigen Ertragskraft einhergeht. Die Bilder 8 und 9 zeigen starke Abschwemmungen des Humus und Mineralbodens, es kommt zu irreversiblen Bodenverlust und zu hochwasserverschärfenden Wasserläufen mit Erdmaterial im Wald. Der Unterschied der Bodenvegetation innerhalb und außerhalb des Gatters ist augenscheinlich, die Bodenerosion im Gatter erheblich.

Bilder 10 - 11: Verbisschäden an Buchen und andern Baumarten verhindern eine natürliche Verjüngung bzw. kommt es zum Verlust von ökologisch und ökonomisch wertvollen Mischbaumarten, wodurch die potentiell natürliche Waldgesellschaft nicht erreicht werden kann. Die extrem stark verbissenen Buchenbäumchen, lassen darauf schließen, dass sensiblere Baumarten wie Eiche, Bergahorn und Tanne bereits völlig totgebissen wurden.

Bilder 12 - 16: Die völlig unnatürlich hohen Wildbestände können nur durch intensive, ganzjährige Fütterung aus Futtersilos gehalten werden. Die Tiere stehen dicht gedrängt, Rot- und Schwarzwild gemischt, auf betonierte Futterpodesten, ansonsten würde das Futter im Morast verschmutzt untergehen und warten auf das lebensnotwendige Futter. Die ursprünglich als sog. Äsungsflächen angelegte Futterwiesen gleichen, durch überhöhten Viehtritt Morastflächen und sind völlig zerstört. Bei Niederschlägen wird der humose Oberboden abgeschwemmt.

Bild 17: Verbotstafel verbietet das Betreten des Waldes innerhalb des Gatters, es gibt anscheinend keine Überstiege. Der Wald wird für Erholungssuchende ganzjährig abgesperrt.

2.2. **Puchberg/Schneeberg:** Grundeigentümer lt Grundbuchsauszug:
Gut Strengberg OG

Bilder 1 - 5, 9 -11, 13 -15: Schäl-, Fege- und Schlagschäden, vermutlich durch Rotwild an mittelalten bis älteren Rotbuchen, Fichten und Schwarzföhren. Das Fehlen von Naturverjüngung und Bodenvegetation ist eklatant. Die Bilder 1 bis 4 zeigen durch die Erosion von Humus und Mineralboden beginnende Verkarstung und damit irreversible Bodendegradation. Die lichten Altholzbestände sind dringend verjüngungsbedürftig, um eine Erneuerung des Waldes und Schutz für den offenen Boden zu gewährleisten.

Bilder 6 - 8: Bodenerosion: Durch das Fehlen der Naturverjüngung und der Strauchschicht und dem nur sporadischen Vorhandensein von unterentwickelter Bodenvegetation ist eine starke Degradation des Waldbodens zu sehen, welche zu einer nachhaltigen, langfristigen Ertragsverringerung führen wird. Durch die Hanglage wird die Erosion durch Wind und Wasser deutlich verstärkt, die freigelegten Wurzeln zeigen die bereits fehlenden Bodenschichten. Das Fehlen von Mittel-, Unter- und Strauchschicht geben den Wäldern ein typisches, hallenartiges Bestandes-Erscheinungsbild, welches bei stark überhöhten Schalenwildbeständen auftritt.

Bild 18 zeigt einen dringend, verjüngungsbedürftigen, harzgenutzten Schwarzföhren Altholzbestand im Schutzwaldbereich des JG. Weder Bodenvegetation noch Naturverjüngung können aufgrund von Tritt- und Verbisschäden wachsen, die Schutzwirkung des Waldes verringert sich. Einige offengelegte Humusbereiche zeigen beginnenden Bodenabtrag und Erosion.

Bilder 16, 19, 20 zeigen Schwarzwild im Gebirgswald, wo es außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ganzjährig mittels Maisfutterautomaten auf betonierten Podesten gefüttert werden müssen, um es künstlich am Leben zu erhalten.

2.3. **Heidenreichstein:** Grundeigentümer lt. Grundbuch: Peter Kinski.

Bilder 1 - 8 zeigen schon ältere aber starke Schälsschäden an Fichten und Weißkiefern. Die Schälung dürfte durch Rot - und ev. Muffelwild erfolgt sein und etwa vor 7 bis 9 Jahren aufgetreten sein. Die Schädigung ist sowohl durch Sommer - (Bilder 1, 4, 8) als auch durch Winterschälung (Bilder 2, 6, 7) erfolgt. Es sind keine Schälungen jüngeren Datums vorhanden, was auf das derzeitige Nichtvorhandensein von Rotwild hinweist. Die Waldbestände sind relativ stark vorgelichtet, um einerseits die Naturverjüngung einzuleiten und andererseits die entnommenen, höchstwahrscheinlich ebenfalls geschälten Stämme noch ökonomisch günstiger vermarkten zu können. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre aufgrund der exorbitanten Stammschäden ein vorzeitiger Abtrieb der noch stehenden und geschälten Stämme nach dem Vorhandensein einer gesicherten Verjüngung vorteilhaft.

Bilder 10 und 12: zeigen sehr stark geschälte Weißkiefern, älteren Datums. Aufgrund der Schädigung bis zum Holz dürfte es sich um eine Sommerschälung handeln. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass auch Weißkiefern trotz der starken Borke geschädigt wurden. Das kommt in freien Natur sehr selten bis gar nicht vor und deutet auf starken Hunger der Tiere hin. Die größeren flächigen, vorzeitigen Absäumungen und starken Vorlichtungen dürften aufgrund der starken Schädigung der Bäume durchgeführt worden sein. Da das Holz im besten Wachstum ist, wäre aus betriebswirtschaftlicher Sicht, eine Schlägerung in ungeschädigten Beständen, deutlich zu früh.

Bilder 9, 11 und 12: Auffällig gut ankommende Naturverjüngung von Fichte und Weißkiefer deutet auf einen waldangepassten Wildstand in den letzten 4 -5 Jahren hin. Davor gab es keine Naturverjüngung, Nebenbestand bzw. Mittel - oder Unterschicht, der hallenartige Bestand zeigt den ehemals hohen Wildeinfluss. Die ökologisch wertvollen Mischbaumarten Weißtanne und Laubholz verjüngen sich nicht.

2.4. **Mannhartsberg:** Grundeigentümer lt. Grundbuch: Mag. Gregor Kremsmüller.

Bilder 1- 3: Schäl-, Schlag- und Fegeschäden an jungen Douglasien und Lärchen durch Rotwild zeigen, dass ein „normale“ Forstwirtschaft ohne Schutz der aufgeforsteten Bäume nicht möglich ist. Die starke Vergrasung (Bild 3) bzw. Brombeerschicht (Bild 2) deuten auf ausgeprägte Kahlschlagwirtschaft hin.

Bilder 4, 5: Massiver Einzelbaumschutz mit Drahtgeflecht und stärker dimensionierten Torstahl verhindern die Schädigung der Bäume durch Schalenwild. Die Kosten sind aus der forstlichen Bewirtschaftung nicht abdeckbar, um verkaufbare Blochholzsortimente mit entsprechender Qualität zu produzieren, muss aufgrund des Weitverbandes Wertastung durchgeführt werden. Bild 4 zeigt eine, nach Kahlschlag minderbestockte Fläche, welche durch Aufforstung im Weitverband und Einzelschutz wieder bestockt werden soll. Trotz massiver Schutzmaßnahmen ist auf den Kahlflecken keine aus ökologischen und ökonomischen Gründen erforderliche Naturverjüngung vorhanden. Es kann von keiner gesunden Bestandesentwicklung ausgegangen werden. Der Wildeinfluss auf die Vegetation ist erheblich.

3. Gutachten:

3.1.: JG Kaumberg:

Die jahrelangen, massiven Schäl -, Schlag -, Fege - und Verbissschäden von Rot -, Muffel - und Schwarzwild, zeigen an den noch vorhandenen Waldbeständen vom Jungwuchs bis ins angehende Baumholz extreme Schäden, welche gem. § 100 NÖ -Jagdgesetz eine Gefährdung des Waldes darstellen. Eine solche liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Ver-biss, Verfegen oder Schälen, in Beständen Blößen entstehen lassen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist oder Naturverjüngungen in Naturver-jüngungsbeständen nicht aufkommen können oder eine standortsmäßige Holzartenmischung gefährdet ist. All diese Eigenschaften liegen ganz klar vor und stellen daher den Tatbestand der Gefährdung des Waldes gem. § 100 NÖ -Jagdgesetz dar. Darüber hinaus verbietet § 16, Forstgesetz 1975 Waldverwüstungen aller Art. Diese liegt vor, wenn beispielsweise die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird (§16, Abs.2, lit.a) oder der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt wird (§ 16, Abs.2, lit.b). Wurde eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt (§16, Abs.5) so ist von der Behörde einzuschreiten um dies abzustellen. Dem Leiter des Forstaufsichtsdienstes kommt Parteistellung und Antragsrecht in den landesgesetzlichen vorgesehenen Verfahren zu.

Die Bodenerosionen sind beträchtlich und teilweise irreversibel, sie werden das Waldwach-stum mittel - bis langfristig negativ beeinflussen und zu einem deutlich verminderten Holzertrag führen. Sie stellen durch das Fehlen des Humus und Oberbodens und der damit einhergehenden deutlich verringerten Wasserspeicherkapazität ein verstärktes Hochwasser- risiko für die Unterlieger dar. Dieses Faktum und die Tatsache, dass der forstliche Bewuchs durch jagdbare Tiere flächig geschält und verbissen wurde, stellen klare Verstöße gegen den § 16 des Forstgesetzes - Waldverwüstung - dar.

Die Tatsache, dass keine Überstiege über den Zaun errichtet und anstatt dessen die Hinweis-tafel mit dem Schriftzug: „Privateigentum - Betreten verboten“ am Zaun montiert wurde, verstößt gegen die forstliche

Kennzeichnungsverordnung und den Bestimmungen des freien Betretungsrechts. Der gegenständliche Wald kann demnach seine Funktionen – Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion – nicht bzw. nur sehr eingeschränkt ausüben.

3.2.JG Puchberg/Schneeberg:

Der betroffene Gebirgswald zeigt durch die anhaltenden, unnatürlich hohen Wildstände u.a. auch von nicht autochthonen Wildarten (Schwarz- und vermutlich auch Steinwild) schwere Schäden am Bestand und Boden. Da Teile des JG lt. Waldentwicklungsplan als Schutzwald ausgewiesen sind hat eine optimale Bodenbedeckung durch Vegetation und rechtzeitige Regeneration durch Naturverjüngung des Waldes besondere Bedeutung. Die Behandlung des Schutzwaldes soll gem. §22(1) FG 75 so gestaltet sein, dass seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist. Von diesem Zustand kann im gg. JG keineswegs die Rede sein.

Da auf größeren Flächen weder Bodenvegetation noch Naturverjüngung vorhanden ist, wurde der Humus und ein Teil des Oberbodens bereits erodiert. Es treten teilweise so schwere Bodenerosionen auf, dass auf den schwachgründigen Kalk- und Dolomitstandorten beginnende Verkarstung auftritt. Man kann von irreversiblen Bodendegradationen sprechen. Der Wald kann sich weder verjüngen noch die Schutzwirkung erfüllen. Die ersten, konkreten Auswirkungen sieht man an der Landesstrasse nach Puchberg, welche unterhalb des Schutz-waldkomplexes liegt. Aufgrund der ständig steigenden Steinschlaggefahr mussten in den letzten Jahren – mit öffentlichen Mitteln finanziert – schwere Stahlfangnetze montiert werden. Demnach treten sowohl gem. § 100 Nö Jagdgesetz – Gefährdung des Waldes – als auch gem. § 16 Forstgesetz 1975 – Waldverwüstung – auf. Der ausgewiesene Schutzwald kann nicht nur, nicht seine Funktion erfüllen, sondern wird seinerseits zur Gefahr von Untertägern, indem der Boden abgeschwemmt wird. Somit werden die Bestimmungen des § 22(1) FG 75 ebenfalls nicht eingehalten.

3.3.JG Heidenreichstein:

Im Fichten – Weißkiefern – Hauptbestand haben alte Schältschäden den Wald schwer geschädigt und eine Waldverwüstung verursacht, aktuell sind keine Schältschäden aufgetreten. Die üppig ankommende Naturverjüngung mit Fichten und Weißkiefern leitet seit einigen Jahren eine positive Entwicklung der Walderneuerung ein. Notwendig für eine nachhaltige Waldwirtschaft wären aber auch, die nicht vorhandenen ökologisch erforderlichen Mischbaumarten Weißtanne und Laubhölzer. Die forst- und jagdgesetzlichen Mindest-erfordernisse werden eingehalten.

Die ökonomischen und ökologischen Nachteile durch die alten Schältschäden sind jedenfalls enorm und werden den Forstbetrieb noch in den nächsten Jahrzehnten beeinträchtigen und wird zu einer vorzeitigen Schlägerung des Altbestandes führen.

3.4.JG Mannhartsberg:

Durch die praktizierende Kahlschlagwirtschaft und des unnatürlich hohen Wildstandes, sind die Aufforstungskosten mit Einzelschutz enorm. Auf den Kahlflächen wirkt die starke Ver-grasung und der Brombeerwuchs negativ auf das Wasser- und Lichtregime der Jungpflanzen. Nicht geschützte Jungpflanzen werden früher oder später durch den hohen Schalenwildstand verbissen, verlegt, verschlagen oder geschält. Es treten derzeit keine großflächigen Schäden auf, ungeschützte Einzelstämme und Kleinflächen zeigen jedoch starken Wildeinfluss. Natur-verjüngung kann sich jedenfalls ohne Schutz nicht entwickeln. Von einer gesunden Bestandesentwicklung, lt. § 100 NÖ Jagdgesetz kann zumindest auf den Kahlflächen nicht gesprochen werden.

Die forst- und jagdgesetzlichen Mindeststandards hinsichtlich Waldzustand werden derzeit noch eingehalten.

4. Zusammenfassung:

Während in den JG Kaumberg und Puchberg klare Verstöße gegen Forst - und Jagdgesetz vorliegen und der Wald seit Jahren schwerstens und nachhaltig geschädigt wird, ist im Gatter Heidenreichstein anscheinend durch einen Paradigmenwechsel die Walderneuerung und die Bestandesentwicklung seit einigen Jahren positiv, wenngleich die ökologisch stabilisierenden Baumarten wie Weißtanne und Laubhölzer fehlen. Im JG Mannhartsberg ist der Wildeinfluss sehr hoch, es können aber schwerere Schäden durch extreme Schutzmaßnahmen verhindert werden, sodass derzeit aufgrund der zur Verfügung stehenden Fotos noch keine Waldver-wüstung festzustellen ist. Eine genauere Untersuchung des gg. JG seitens der Forstbehörde wäre hier, so wie auch in allen JG wünschenswert und sehr aufschlussreich hinsichtlich des Zustandes und der Gefährdung des Waldes.

Der Sachverständige

DI. Franz Puchegger

Beilagen:

Grundbuchsauszüge

Luftbilder

Fotos